

FAQ zur Amtssignatur		Erläuterung	
		faq-as 1.0.2 22.2.2005	
		Entwurf öffentlich	
Kurzbeschreibung	Der FAQ zur Amtssignatur beantwortet häufig gestellte Fragen zur Amtssignatur.		
Autor(en)	Maria Wimmer	Projektteam / Arbeitsgruppe	
		Stabsstelle IKT-Strategie des Bundes	

Stelle	Vorgelegt am	Angenommen am	Abgelehnt am
IKT-Stabsstelle	2005-02-22		

Dokumentklasse: Konvention
 Erläuterung
 Information

Doku-Stadium: Entwurf intern
 Entwurf öffentlich
 Empfehlung

FAQ AMTSSIGNATUR

Was ist die Amtssignatur?	3
Welche Signaturen werden in der Verwaltung eingesetzt?	3
Zugang der Bürger und Unternehmen mittels Verwaltungssignatur bzw. sicherer Signatur	3
Amtssignatur seitens der Verwaltung	4
Wie verhält sich die Amtssignatur zur Verwaltungssignatur?	4
Zertifikate für Amtssignaturen.....	5
Wie sieht die Amtssignatur aus?	5
Visuelle Darstellung des Signaturblocks	6
Bildmarke zur Amtssignatur	8
Anbringen der Bildmarke in der Amtssignatur.....	8
Amtssignatur und Personenbindung.....	8
Verwendung der Amtssignatur	9
Zertifikate für die individuelle Verwendung / die Massenausfertigungen.....	9
Ausstellung einer Berechtigung zur Amtssignatur und Kosten	9
Nutzung der Amtssignatur	9
Dokumentenformate für das Anbringen der Amtssignatur	10
Kann ein beliebiges Unternehmen die Amtssignatur verwenden.....	10
Speicherung und Verwahrung der Amtssignatur	10
Verlautbarung von Informationen zur Amtssignatur	10

Was ist die Amtssignatur?

Die Amtssignatur ist die Signatur, die eine Behörde auf einen Bescheid bzw. auf eine Erledigung aufbringt und damit kenntlich macht, dass es sich um ein amtliches Schriftstück handelt. Diese Signatur wird in Kombination mit einer leicht erkennbaren Bildmarke aufgebracht. Auswahl und Darstellung bestimmter Merkmale der Amtssignatur ermöglichen die Überprüfbarkeit der Signatur und gewährleisten damit die Gültigkeit des Dokumentes.

Die neben dem Zertifikat des Amtes für die Erstellung von Amtssignaturen notwendigen Bildmarken sind mit den durch die IKT-Stabsstelle bereitgestellten Signaturmodulen verwendbar.

Die Amtssignatur darf nicht verwechselt werden mit einem bloßen Siegel der Behörde wie z.B. einem Rundstempel. Die Amtssignatur ist vielmehr die Unterschrift einer natürlichen Person – und nur das darf als „Signatur“ bezeichnet werden -, die ergänzt wird durch den elektronisch nachprüfbaren Hinweis, dass diese Person namens einer Behörde handelt. Letzteres kommt zum einen im Zertifikat der Signatur zum Ausdruck und wird zum anderen in der Darstellung der Signatur (auf dem Bildschirm oder in Papier) dadurch visualisiert, dass dem ausgedruckten Signaturwert eine Bildmarke der Behörde beigefügt ist. Insofern entspricht die Amtssignatur der Jahrhunderte alten Tradition des Zeichnens eines Schriftstückes durch die eigenhändige Unterschrift des Verantwortlichen zusammen mit dem Stempel der Institution, für die der Verantwortliche tätig wird.

Die nähere Ausgestaltung der Visualisierung der Amtssignatur fällt an sich in die Organisationsgewalt der Behörde, durch deren Organwalter signiert wird. Doch sollte angesichts des Zwecks der Amtssignatur, die Herkunft eines Dokuments von einer Behörde leicht erkennbar zu machen, einer einheitlichen Erscheinungsform unbedingt der Vorzug gegeben werden. Deshalb wird empfohlen, das von der IKT-Stabsstelle des Bundes in Abstimmung mit den anderen Gebietskörperschaften entwickelte Muster für die Darstellung der Amtssignatur zu verwenden.

Was die technische Erstellung einer Amtssignatur betrifft, ist es zulässig, den einzelnen Signaturvorgang auch automationsunterstützt vornehmen zu lassen, sofern nur der Wille der signierenden Person auf das Signieren sämtlicher Dokumente, die dem automationsunterstützten Vorgang unterworfen werden, gerichtet ist. Dies wird vor allem im Zusammenhang mit der Versendung von Massenbescheiden von Bedeutung sein. Derzeit werden solche Massenbescheide weitgehend ununterschieden versendet und sind daher ohne weiteres fälschbar. Dieser Zustand kann in Zukunft durch Verwendung der Amtssignatur vermieden und dadurch größere Rechtssicherheit erzeugt werden.

Welche Signaturen werden in der Verwaltung eingesetzt?

Zugang der Bürger und Unternehmen mittels Verwaltungssignatur bzw. sicherer Signatur

Beim Zugang der Bürger und Unternehmen zur Verwaltung werden grundsätzlich sichere Signaturen im Sinne des Signaturgesetzes (BGBl. I Nr. 190/1999) eingesetzt. Der Einsatz elektronischer Signaturen soll durch die Einführung so genannter Verwaltungssignaturen, deren Voraussetzungen in der Verwaltungssignaturverordnung (BGBl. II Nr. 159/2004) näher geregelt sind, gefördert werden. Gegenüber der sicheren elektronischen Signatur

bringt die Verwaltungssignatur einige Erleichterungen¹. Im Verwaltungsbereich entfaltet diese die Wirkung der sicheren Signatur und kann bis zum 1. Jänner 2008 im Rahmen des Bürgerkartenkonzepts laut E-Government-Gesetz (BGBl. I Nr. 10/2004) auch an Stelle der sicheren elektronischen Signatur eingesetzt werden. Dahinter steht die Annahme des Gesetzgebers, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Durchdringung mit sicheren elektronischen Signaturen bereits genügend vorangeschritten ist.

Amtssignatur seitens der Verwaltung

Nach den Bestimmungen des E-Government-Gesetzes kann seitens der Verwaltung die Amtssignatur zum Signieren elektronischer Dokumente an Bürger, Unternehmen und andere Verwaltungen verwendet werden, um die Herkunft eines Dokuments einer Behörde nachvollziehbar zu machen und um die Verwendbarkeit des Dokumentes zu verbessern.

Die Amtssignatur beruht auf einem nicht notwendigerweise qualifizierten Zertifikat. Für die Amtssignatur ist es jedoch - wie für jede elektronische Signatur - notwendig, dass das für die Signatur verwendete Zertifikat einer natürlichen Person zugeordnet ist.

Das Zertifikat muss weiters deutlich erkennbar machen, dass es sich um eine für eine Behörde handelnde Person (Organwalter) handelt. Daher wird die für die Verwaltung vorbehaltene Zertifikatserweiterung *Verwaltungseigenschaft*² zur Verwendung vorgeschlagen.

Die Entscheidung, ob für die Amtssignatur eine sichere Signatur oder gewöhnliche Signatur verwendet wird, obliegt der Beurteilung durch die Behörde.

Wie verhält sich die Amtssignatur zur Verwaltungssignatur?

Die technische Ausprägung der Amtssignatur kann eine sichere Signatur, eine Verwaltungssignatur oder eine gewöhnliche Signatur sein. Was die Verwendungssituationen von Verwaltungssignatur einerseits und Amtssignatur andererseits betrifft, wird der Begriff der Verwaltungssignatur in erster Linie für die Kommunikation zwischen Bürger und Behörde von Bedeutung sein, während der Begriff der Amtssignatur vor allem im Zusammenhang mit der Frage der Ausfertigung behördlicher Erledigungen gebraucht werden wird.

Zur Verdeutlichung zeigt Abbildung 1 die Verwendung der Amtssignatur und der Verwaltungssignatur. Die Verwaltungssignatur – bis Ende 2007 gleichwertig zur sicheren elektronischen Signatur – wird in der Richtung Antragsteller zum Amt (mit der Bürgerkarte) verwendet. D.h. Bürger oder Mitarbeiter von Unternehmen signieren Dokumente oder elektronische Formulare, die sie an die Behörde schicken (1). Wenn eine Behörde an ihre Verwaltungskunden ein signiertes Dokument (z.B. einen Bescheid) in elektronischer Form zustellt, bringt sie am elektronischen Dokument die Amtssignatur an. Die Behörde hat für die Zustellung des Dokumentes an Verwaltungskunden zwei Möglichkeiten: Hinterlegung auf einem Zustellserver (2) – der Verwaltungskunde identifiziert sich mit der Bürgerkarte beim Zustelldienst und kann dann auf die bereitgestellten Dokumente zugreifen; Übermittlung auf direktem Wege (z.B. E-Mail) (3). Weiters kann eine Behörde an eine andere Behörde ein mit ihrer Amtssignatur unterfertigtes Dokument schicken (4).

¹ Z.B. in der Ausstellung des Zertifikates: ein Zertifikatpaar, Standardtechnologien, keine juristischen Kategorien

² siehe <http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/pki/X509ext-20030218.pdf>

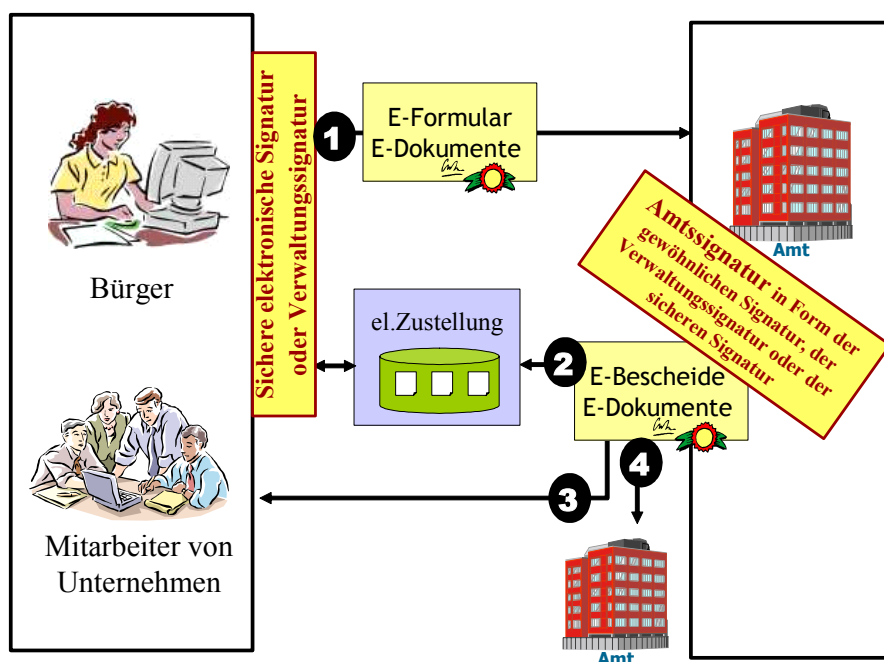


Abbildung 1: Verwendung der verschiedenen Signaturen

Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Regelungen der Verwaltungssignatur können sinnvoller Weise auch beim Erstellen einer Amtssignatur angewendet werden, soweit diese zutreffen.

Zertifikate für Amtssignaturen

Die Verwaltung benötigt in einer Vielzahl von Umgebungen Zertifikate, die im Namen einer Verwaltungsbehörde verwendet werden. Dazu wurde in Österreich die Zertifikatserweiterung *Verwaltungseigenschaft* definiert. Als Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) für Zertifikate mit einer solchen Erweiterung können sowohl private Dienstleister wie auch Behörden auftreten. In manchen Fällen – z.B. bei der Ausstellung von Reisepässen – wird es angebracht sein, besondere Voraussetzungen für die Art und Kontinuität der Dienstleistung festzulegen³.

Eine Liste der in Österreich gemeldeten Zertifizierungsdiensteanbieter ist unter <http://www.signatur.rtr.at/de/providers/providers.html> abrufbar.

Unter <http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/pki/> sind weitere Informationen über Zertifikate mit der Zertifikatserweiterung *Verwaltungseigenschaft* verfügbar.

Generell sollten seitens der Verwaltung nur zwei Typen von Zertifikaten zur Signatur eingesetzt werden, die jedenfalls eindeutig einer Person zugeordnet sind:

- Zertifikate für die sichere Signatur, wo diese erforderlich ist. Dies wird in der Regel die Dienstkarte sein.
- „Softwarezertifikate“, die eindeutig der Behörde zugeordnet werden können und daher auch für die Amtssignatur geeignet sind.

³ Dies entspricht auch Artikel 3 Abs. 7 der Signaturrichtlinie.

Wie sieht die Amtssignatur aus?

Für das Aussehen der Amtssignatur gibt es keine verbindliche Regelung. Zur erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einer Behörde sieht das E-GovG im § 19 Abs. 3 vor, dass in der Darstellung zumindest folgende Komponenten zu visualisieren sind:

- die Bildmarke der Behörde,
- der ausstellende Zertifizierungsdiensteanbieter (Name und Herkunftsland) sowie die Seriennummer des Zertifikates, und
- der Signaturwert in BASE64 Codierung.

Gemäß § 20 E-GovG haben die mit einer Amtssignatur versehenen Dokumente, auch wenn sie auf Papier ausgedruckt werden, die Vermutung der Echtheit für sich, wenn die Überprüfbarkeit der Signatur durch Rückführbarkeit in die elektronische Form gegeben ist. In diesem Fall ist im Dokument ein Gültigkeitshinweis für den Ausdruck auf Papier anzubringen. Der Hinweis gibt im Falle der Rückführung vom Papierausdruck an, unter welchem URL die im Internet veröffentlichten Informationen betreffend die Rückführbarkeit der Amtssignatur in die elektronische Form und den dabei verwendeten Prüfmechanismen verfügbar sind. Wenn das Dokument nur in elektronischer Form gültig ist, ist ein entsprechend adäquater Hinweis zu geben. Die IKT-Stabsstelle empfiehlt, dass dieser Hinweis im Signaturblock der Darstellung der Amtssignatur einheitlich dargestellt wird (siehe Beispiele der visualisierten Darstellung des Signaturblocks weiter unten).


Wenn die Rückführbarkeit aus dem Papierausdruck gegeben ist, wird im Signaturblock weiters eine eindeutige Verfahrens-/Formularkennzeichnung (ID) mit Versionskennung angeführt (siehe Beispiele der visualisierten Darstellung des Signaturblocks weiter unten). Die Form der eindeutigen ID soll sich an internationalen Empfehlungen orientieren ([RFC2141] [RFC2396] [RFC3151]).

Zur Unterscheidung, ob ein Dokument im Zuge der Massenausfertigung oder individuell signiert wird, empfiehlt sich, dass bei individueller Ausfertigung eines Dokumentes der Name des Signators und ggf. dessen Funktion im Signaturblock ausgewiesen werden. Wenn bei der individuellen Ausfertigung die Signatur im Zuge einer Fertigungsklausel angebracht wird, soll diese Klausel ebenfalls angegeben werden.

Schließlich wird empfohlen, das Datum der Signatur auszuweisen.

Visuelle Darstellung des Signaturblocks

Um eine hohe Akzeptanz der Amtssignatur zu erreichen, ist insgesamt ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild der Amtssignatur wichtig. Abbildung 2 stellt ein Beispiel eines einheitlichen Aussehens der Amtssignatur mit Fertigungsklausel eines individuellen Signators und mit Gültigkeitshinweis für die Rückführbarkeit aus dem Papierausdruck dar.

	Signiert von	Für die Richtigkeit der Ausfertigung Mara Musterfrau Magistrat der Stadt Wien, Meldestelle E-Government
	Datum	2005-02-08
	Verfahren	urn:publicid:wien.gv.at:ZF+bescheid+mb-1.0
	Zertifikat (SN)	A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, Österreich (9D:C6:12)
	Signaturwert	ZXs5BBZ7Eg/hWYHe8Zjfqx2VWkn0qo7DI8YtnGeYltOglb7arFmmlqy3UEZh
	Hinweis	Informationen die Rückführbarkeit der Amtssignatur in die elektronische Form und die dabei verwendeten Prüfmechanismen betreffend sind unter http://www.wien.gv.at/e-government/rueckfuehrung.htm verfügbar.

Additional callouts in the image:

- Bildmarke gemäß E-GovG** (points to the logo)
- Fertigungsklausel und Signator (optional)** (points to the signature line)
- Datum der Signatur** (points to the date)
- Verfahrenskennzeichnung** (points to the procedure code)
- Signaturwert in BASE64 Codierung** (points to the signature value)
- Ausstellender Zertifizierungsdiensteanbieter, Herkunftsland und Seriennummer** (points to the certificate information)
- Hinweis auf die Gültigkeit für den Ausdruck bzw. Rückführbarkeit gemäß E-GovG** (points to the note)

Abbildung 2 - Empfehlung für das Aussehen und die Komponenten einer Amtssignatur

Nachfolgende Beispiele bieten mögliche **visuelle Darstellungen der Amtssignatur** – jeweils mit Hinweis auf deren Gültigkeit. Abbildung 3 zeigt die Empfehlung des Aussehens der Amtssignatur, wenn die Signatur durch den Organwalter individuell angebracht wird. Das Dokument hat ausgedruckt die Vermutung der Echtheit.


	Signiert von	Mara Musterfrau Magistrat der Stadt Wien, Kinderbetreuungsservice
	Datum	2005-02-08
	Verfahren	urn:publicid:wien.gv.at:GS+bescheid+kbe-1.0
	Zertifikat (SN)	A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, Österreich (9D:C6:12)
	Signaturwert	ZXs5BBZ7Eg/hWYHe8Zjfqx2VWkn0qo7DI8YtnGeYltOglb7arFmmlqy3UEZh
	Hinweis	Informationen die Rückführbarkeit der Amtssignatur in die elektronische Form und die dabei verwendeten Prüfmechanismen betreffend sind unter http://www.wien.gv.at/e-government/rueckfuehrung.htm verfügbar.

Abbildung 3: Beispiel Amtssignatur durch den Organwalter und Hinweis auf Beweiskraft des Papierausdrucks

Stammt die Amtssignatur nicht vom genehmigungsberechtigten Organwalter selbst, sondern wird über eine Fertigungsklausel angebracht, ist diese Fertigungsklausel entsprechend vor dem Namen des Signators anzuführen (vgl. Abbildung 4). Das Dokument ist ausgedruckt gültig.


	Signiert von	Für die Richtigkeit der Ausfertigung Mara Musterfrau Magistrat der Stadt Wien, Meldestelle E-Government
	Datum	2005-02-08
	Verfahren	http://publikid.wien.gv.at/ZP+bescheid+mb-1.0
	Zertifikat (SM)	A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, Österreich (9D:C6:12)
	Signaturwert	ZXs5BBZ7Eg/hWyHe8ZJfqx2VWkn0qo7DI8YtnGeYItOglb7arFmmlqy3UEZh
Hinweis	Informationen die Rückführbarkeit der Amtssignatur in die elektronische Form und die dabei verwendeten Prüfmechanismen betreffend sind unter http://www.wien.gv.at/e-government/rueckfuehrung.htm verfügbar.	

Abbildung 4: Amtssignatur mit Fertigungsklausel und Hinweis auf Beweiskraft des Papierausdrucks

Wenn die Rekonstruktion vom Papierausdruck nicht möglich ist, weil die dafür notwendigen Maßnahmen nicht bereitgestellt werden (können), so ist dies durch einen deutlich sichtbaren Hinweis klarzustellen. Abbildung 5 stellt ein Beispiel der Amtssignatur dar, welches nicht in Papierform gültig ist und welches die Erledigung im Zuge der Massenausfertigung umsetzt.


	Datum	2005-02-08
	Zertifikat (SM)	A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, Österreich (9D:C6:12)
	Signaturwert	ZXs5BBZ7Eg/hWyHe8ZJfqx2VWkn0qo7DI8YtnGeYItOglb7arFmmlqy3UEZh
	Hinweis	Dieses Dokument ist nur in elektronischer Form gültig.

Abbildung 5: Amtssignatur in der Massenausfertigung angebracht und nur elektronisch gültig

Bildmarke zur Amtssignatur

Für die Kenntlichmachung (Ansicht) amtlicher Dokumente ist laut § 19 E-GovG ein grafisches, authentisches Kennzeichen zur Amtssignatur erforderlich.

Im Rahmen der Erstellung von Bildmarken zur Amtssignatur wurde ein Rahmenvertrag abgeschlossen, über den Ämter und Behörden ihre individuelle Bildmarke entweder als Einzel- oder als Sammelbestellung leicht erstellen lassen können. Für weitere Informationen siehe <http://www.cio.gv.at/it-infrastructure/image/>. Damit wird eine bürgerfreundliche einheitliche Erkennbarkeit gefördert.

Anbringen der Bildmarke in der Amtssignatur

Ein einfaches Beispiel zum Thema Erstellung eines Bescheides und Aufbringen sowie Prüfen der Amtssignatur kann auf der Demonstrationsseite <http://demo.a-sit.at/amb/index.html> praktisch ausprobiert werden.

Amtssignatur und Personenbindung

Aufgrund der im Signaturgesetz enthaltenen Vorgaben ist ein Signaturzertifikat an eine natürliche Person gebunden. In Verbindung mit der Amtssignatur wird darüber hinaus

die Organisation, für die eine natürliche Person elektronisch signiert, eindeutig bezeichnet.

Die Personenbindung nach dem E-GovG findet bei der Anbringung der Amtssignatur keine Anwendung, da im Fall der Amtssignatur die Identifikation der Behörde und nicht so sehr die des Organwalters im Mittelpunkt steht. Die Identifikation der Behörde wird durch die Zertifikatserweiterung *Verwaltungseigenschaft* (ein X.509 Attribut) sichergestellt.

Verwendung der Amtssignatur

Zertifikate für die individuelle Verwendung / die Massenausfertigungen

Grundsätzlich liegt es in der Organisationsverantwortung der Behörde, ihren zeichnungsberechtigten Mitarbeitern eine Amtssignatur zur individuellen Verwendung oder zur Hinterlegung auf einem Server für die Massenausfertigungen von Erledigungen zur Verfügung zu stellen.

Im ersteren Fall wird einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter für jenen Bereich, für den er oder sie zeichnungsberechtigt ist, eine Berechtigung zur Amtssignatur zur Verfügung gestellt.

Im Falle der Signatur mit Signaturerstellungsdaten, die auf einem Server und nicht beim Signator verwahrt werden, wird der Signaturvorgang programmgesteuert ohne die Notwendigkeit des Tätigwerdens des Signators im einzelnen Signaturfall ausgelöst. Die Willensbildung kann diesfalls auch bereits vor dem eigentlichen Signaturvorgang für eine größere Anzahl künftiger Fälle (z.B. für Pensionsbescheide, Leistungsverständigungen, Mahnungen, Rückstandsausweise usw.) rechtsgültig erfolgen. Aus diesen Gründen ist eine derartige Signatur für Massenabfertigungen besonders geeignet. Dabei ist Voraussetzung, dass der Signator hinreichend und jederzeit über den Einsatz der Massenabfertigung verfügt.⁴

Sichere Signaturen können auf der Serverbasis nur mit besonderen technischen Vorkehrungen aufgebracht werden.

Ausstellung einer Berechtigung zur Amtssignatur und Kosten

Amtssignaturzertifikate können bei einem autorisierten Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) – dies kann ein privater Anbieter oder eine öffentliche Stelle sein - beantragt und ausgestellt werden. Wenn eine öffentliche Stelle Amtssignaturen ausstellt, sind die Rahmenbedingungen hierfür in ihren internen Organisationsvorschriften näher zu regeln.

Nutzung der Amtssignatur

Mit der Amtssignatur können sowohl Bescheide als auch andere Dokumente, die von einer Behörde ausgestellt werden, signiert werden.

Zur Verwendung der Amtssignatur werden – abgesehen von geeigneten Modulen zur Signaturerstellung⁵ – keine besonderen technischen Einrichtungen benötigt. Zur

⁴ Um eine Unterscheidung zwischen individueller Signatur und Signatur in der Massenausfertigung zu ermöglichen, wird empfohlen, in den Fällen, wo dies nicht zu einer höheren Transparenz für den Empfänger führt (in vielen Fällen der Massenabfertigung), den Namen des Signators in der Visualisierung des Signaturblocks nicht explizit auszuweisen (siehe Beispiel in Abbildung 5).

⁵ Um eine möglichst hohe Konformität und damit gute Erkennbarkeit durch den Betroffenen zu erreichen, werden die MOA Module für Behörden kostenfrei angeboten.

Signaturerstellung werden von der IKT-Stabsstelle die MOA Module empfohlen. Das E-GovG greift aber nicht konkret in die technischen Umsetzungen ein und somit obliegt es der Verantwortung und Entscheidung einer Behörde, geeignete Standards einzusetzen.

Dokumentenformate für das Anbringen der Amtssignatur

Die Amtssignatur selbst macht keine Formateinschränkungen. Im rein elektronischen Fall können daher unterschiedlichste Formate verwendet werden. Damit ist jedoch ein gültiger Ausdruck des zugegangenen Stückes nicht immer möglich. Es sind allerdings die Empfehlungen für Dokumentformate beim Austausch mit Bürgern, Wirtschaft und Behörden maßgeblich. Aus diesem Grund wird in der Praxis die Bescheidstruktur (XML-Strukturvorschlag) verwendet werden, die auch einen gültigen Ausdruck zulässt.

In der Amtssignatur ist zu kennzeichnen, ob ein gültiger Ausdruck möglich ist (siehe Hinweisfeld in der Visualisierung der Amtssignatur).

Kann ein beliehenes Unternehmen die Amtssignatur verwenden

Das Problem der Zulässigkeit der Verwendung von Amtssignaturen durch Notare, Ziviltechniker und vergleichbare Berufsgruppen war Gegenstand einer Besprechung im BKA im Herbst 2003. Als Ergebnis dieser Besprechung wurde die folgende Protokollanmerkung in den Beschluss des Ministerrates über die Regierungsvorlage aufgenommen:

"2. Die Regelungen des § 19 über die Amtssignatur schließen besondere Berufssignaturen der mit öffentlichem Glauben versehenen Personen und verwandter Berufe in keiner Weise aus. § 19 trifft auch keine Regelung darüber, wann elektronische Dokumente als öffentliche Urkunden zu gelten haben. Aus diesem Grund sollen zum einen zu § 19 komplementäre Regelungen über Berufssignaturen in den betreffenden standesrechtlichen Vorschriften geschaffen werden und zum anderen die Regelungen der Zivilprozessordnung über öffentliche Urkunden so ausgestaltet werden, dass klargestellt wird, unter welchen Voraussetzungen ein elektronisches Dokument eine öffentliche Urkunde darstellt."

Das E-Government-Gesetz selbst regelt nur die Signaturen durch Behörden, die selbst oder im Wege eines Dienstleisters auftreten.

Speicherung und Verwahrung der Amtssignatur

Es liegt in der Organisationsverantwortung der Behörde, festzulegen, wo und wie Mitarbeiter der Behörde mit Zertifikaten und Schlüsseln für ausgegebene Amtssignaturen umzugehen haben und welche besonderen Regelungen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz vor Missbrauch getroffen werden. Da die Behörde für die mit ihrem Zertifikat versehenen Dokumente haftet (Amtshaftung), werden entsprechende sichere Verwahrung und Schutzmechanismen seitens der Behörde empfohlen. Jedenfalls sind die die Pflichten des Signators betreffenden Bestimmungen des Signaturgesetzes in diesem Zusammenhang anzuwenden.

Verlautbarung von Informationen zur Amtssignatur

Wie im § 19 Abs. 3 E-GovG angeführt, sind folgende zwei Komponenten der Amtssignatur in der Kundmachung der Behörde im Internet an gesicherter Stelle zu veröffentlichen:

- Bildmarke zur Amtssignatur

- Zusätzliche Informationen betreffend die Wiederherstellbarkeit des elektronischen Dokuments aus der Ansicht eines amtlich signierten Dokumentes.

Stand: 22. Februar 2005

Historie des Dokuments

Version	Datum	Kommentar
1.0.1	8.10.2004	
Ersteller		Initialversion erstellt und veröffentlicht
Maria Wimmer		
Version	Datum	Kommentar
1.0.2	22.02.2005	
Ersteller		Updateversion erstellt und veröffentlicht. Einarbeitung aktueller Diskussionspunkte zum Aussehen der Amtssignatur in der visuellen Darstellung, zum Zertifikat für die Amtssignatur, usw. Kommentiert von R. Posch, P. Kustor, S. Reimer
Maria Wimmer		